

zungsfunktion. Mit den auf PaLM2 aufbauenden KI-Modellen Med-PaLM 2 und Sec-PaLM bietet Google das Modell auch auf den datenschutz- und sicherheitssensiblen Bereichen der Medizin- und Cybersicherheit an.⁷⁵ Ansonsten hält sich die irische Aufsichtsbehörde weiterhin im Hinblick auf die Überwachung von Google und der Veröffentlichung von Kontrollmaßnahmen zurück, was immer wieder kritisiert wird.⁷⁶

2. Unwirksamkeit der Google-Einwilligungen

In Deutschland hat das LG Berlin II zuletzt mit Urteil vom 25. 3. 2025 festgestellt, dass die datenschutzrechtliche Einwilligung bei der Anmeldung eines Google-Kontos nicht mit den geltenden Vorgaben der DSGVO vereinbar ist.⁷⁷ Das Gericht gab damit einer Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen (vzbv) statt und entschied, dass Google im Rahmen der Kontoerstellung seine Nutzer umfassend darüber informieren muss, welche seiner mehr als 70 Dienste personenbezogene Daten verarbeiten. Nach den Feststellungen fehle es bereits deshalb an der notwendigen Transparenz, weil „die Beklagte weder über die einzelnen Google-Dienste noch Google-Apps, Google-Websites oder Google-Partner aufklärt, für welche die Daten verwendet werden sollen“.⁷⁸ Das Ausgangsgericht beanstandete insbesondere, dass Nutzer bei der „Express-Personalisierung“ lediglich die Wahl haben, der Nutzung ihrer Daten insgesamt zuzustimmen oder den Vorgang abzubrechen. Eine differenzierte Ablehnung einzelner Datenverarbeitungen ist dagegen nicht vorgesehen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig; Google hat – wie immer – Berufung eingelegt.

3. Bewertung von Google reCAPTCHA

In Österreich hat das dortige BVerwG entschieden, dass der Dienst Google reCAPTCHA wohl nur datenschutzkonform mit Einwilligung der Nutzer eingesetzt werden kann.⁷⁹ Viele Seitenbetreiber nutzen den Dienst zur Überprüfung, ob der Seitenaufruf von einem Nutzer oder durch einen automatisierten Abruf

erfolgt, um etwa den Missbrauch durch Bots zu verhindern. Allerdings führt die Integration des Google-Dienstes dazu, dass umfangreiche Daten an die Server von Google übermittelt werden, was für den Betrieb der Internetseite als solches eigentlich nicht erforderlich ist.⁸⁰ Die Auseinandersetzung ähnelt insoweit der Diskussion über die Zulässigkeit der Nutzung von Google Fonts, was ebenfalls umstritten war und zu zahlreichen Abmahnungen geführt hat.⁸¹ Es bleibt insoweit abzuwarten, ob die deutschen Gerichte der Einschätzung aus Österreich folgen und möglicherweise eine neue Abmahnwelle droht.



Dr. Sebastian Meyer

Jahrgang 1976; FA für IT-Recht; seit 2005 im Bielefelder Büro von BRANDI Rechtsanwälte; außerdem Notar, Datenschutzauditor (TÜV) und Lehrbeauftragter für IT-Recht und Datenschutz an der Universität Bielefeld.



Dr. Christoph Rempe

Jahrgang 1984; FA für IT-Recht und FA für Urheber- und Medienrecht, seit 2013 Rechtsanwalt im Bielefelder Büro von BRANDI Rechtsanwälte. Studiert hat er in Münster. Er ist überwiegend im IT-Recht, im Urheberrecht, Medienrecht und Wettbewerbsrecht tätig.

75 Google Blog v. 10. 5. 2023 zu PaLM 2, online abrufbar unter <https://ruw.link/2025/100> (blog.google).

76 NOYB kritisiert etwa die fehlende Transparenz bei Prüfungen der DPC, vgl. etwa Pressemitteilung v. 26. 6. 2023, online abrufbar unter <https://ruw.link/2025/101> (noyb.eu).

77 LG Berlin, 25. 3. 2025 – 15 O 472/22.

78 LG Berlin, 25. 3. 2025 – 15 O 472/22, S. 32.

79 ÖBVwG, 13. 9. 2024 – W298 2274626-1/8E, ZD 2025, 210.

80 Zur Einordnung der Entscheidung vgl. ZD-Aktuell 2024, 01935.

81 Meyer/Rempe, K&R 2023, 240, 245; Meyer, RDV 2022, 300.

RAin Dr. Diana Ettig, LL.M. und RA Dominik Höch*

Schadensersatz und Urteilsveröffentlichung bei Warentests – neue Haftungsrisiken für die Stiftung Warentest?

Zugleich Kommentar zu LG Frankfurt a. M., Urteil vom 13. 3. 2025 – 2-03 O 430/21, K&R 2025, 512 ff. (in diesem Heft)

Kurz und Knapp

Gegenstand des Verfahrens ist die Veröffentlichung eines mangelhaften Warentests für einen Rauchwarnmelder der Klägerin durch die Stiftung Warentest. Nachdem der Unterlassungsanspruch durch Teilanerkennung der Beklagten¹ erledigt wurde, streiten die Parteien noch über Urteilsveröffentlichung und Schadensersatz. Beiden Anträgen gab das LG Frankfurt a. M. in seinem Urteil vom 13. 3. 2025

in weiten Teilen statt, dem Anspruch auf Schadensersatz zunächst im Rahmen eines Grundurteils.

* Mehr über die Autorin und den Autor erfahren Sie am Ende des Beitrags. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 6. 7. 2025.

1 LG Frankfurt a. M., 5. 3. 2024 – 2-03 O 430/21; im Verfügungsverfahren war der Anspruch zunächst erfolglos geblieben: LG Düsseldorf, 11. 1. 2021 – 4 C O 72/19; OLG Köln, 9. 3. 2021 – 15 W 6/21, GRUR-RS 2021, 30560.

I. Zusammenfassung des Urteils

Die beklagte Stiftung Warentest beauftragte im Jahr 2020 die ANPI, ein akkreditiertes Prüfinstitut in Belgien, mit einem Warentest für einen Rauchwarnmelder. Die ANPI handelte bei den Testbränden in Abweichung zu Vorgaben der maßgeblichen DIN-Norm hinsichtlich der Raumentwicklung. Das Gerät der Klägerin bestand daher entsprechende Prüfungen teilweise nicht. Trotz Rüge durch die Klägerin wurde ihr Produkt in der Veröffentlichung als „mangelhaft“ bewertet. Die Klägerin beantragte daher aufgrund der Breitenwirkung der Veröffentlichung Schadensersatz auf Grundlage des entgangenen Gewinns, welchen sie auf mehr als 7,7 Millionen Euro bezifferte. Weiterhin verlangte sie von der Beklagten die Veröffentlichung des Urteils.

Das Gericht bejahte einen Schadensersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach aus §§ 823 Abs.1, 31 BGB. Der Testbericht und insbesondere das Qualitätsurteil „mangelhaft“ stellten einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin dar.² Zwar genießt das Testinstitut den Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs.1 GG), jedoch sind Warentests nur dann zulässig, wenn sie neutral, sachkundig und objektiv durchgeführt werden und die gezogenen Schlüsse vertretbar sind.³ Die Annahme der ANPI, die Tests seien trotz der Abweichungen gültig, sei unvertretbar und damit nicht mehr „diskutabel“. Die Beklagte ist zwar durch Rückfragen der besonderen Sorgfaltspflicht für Testinstitute⁴ gerecht geworden. Allerdings trifft sie ein Organisationsverschulden nach den Grundsätzen der Fiktionshaftung, § 31 BGB.⁵ Im hiesigen Fall ergibt sich die Ausweitung des § 31 BGB auf Organisationsmängel aus dem besonderen Risikopotential („heiße Eisen“) für bewertete Unternehmen, das mit der Veröffentlichung von Warentests durch angesehene Institute einhergeht.⁶ Eine unzumutbare Belastung ginge mit dieser Ausweitung nicht einher.⁷ Ebenso könne sich die hochprofessionelle und über eigenes Geschehen berichtende Stiftung nicht auf das Agentur-/und Laienprivileg oder die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung berufen.⁸

Das Gericht sprach daher der Klägerin einen Schadensersatzanspruch im Rahmen eines Teilgrundurteils dem Grunde nach zu. Hinsichtlich der Höhe des Schadens bedürfe es hingegen weiterer Sachverhaltsaufklärung, so dass die Sache dahingehend noch nicht entscheidungsreif sei.

Auch den Anspruch auf Urteilsveröffentlichung bejahte das Gericht in weiten Teilen und entschied darüber im Rahmen eines Teilverurteils.

II. Kleiner Abriss der Geschichte der Warentest-Rechtsprechung

Warentests beschäftigen die Gerichte seit vielen Jahrzehnten. Im Jahr 1966 entschied der BGH, dass die Veröffentlichung vergleichender Warentests grundsätzlich zulässig ist, wobei sich der BGH schon damals auf die Presse- und Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs.1 GG stützte.⁹ Seinerzeit hatte der BGH ausdrücklich nicht darüber zu entscheiden, welche Prüfpflichten demjenigen obliegen, der einen entsprechenden Warentest veröffentlicht.

Knapp zehn Jahre später stellte der BGH in der Grundsatzentscheidung „Warentest II“ klar, dass es sich bei den Ergebnissen eines Warentests in ihrer Gesamtheit in der Regel um Meinungsäußerungen und nicht um Tatsachenbehauptungen

handelt, so dass Prüfungsmaßstab das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – und nicht die Kreditgefährdung aus § 824 BGB – sei.¹⁰ Bei der im Rahmen des offenen Tatbestands des § 823 Abs.1 BGB vorzunehmenden Güterabwägung sei jedoch zu berücksichtigen, ob der Test neutral und im objektiven Bemühen um die Richtigkeit vorgenommen und dass die der Veröffentlichung zu Grunde liegende Untersuchung sachkundig durchgeführt worden sei.¹¹ Erst wenn die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die aus den durchgeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse „als nicht mehr vertretbar (,diskutabel‘) erscheinen“, sei die Grenze der Unzulässigkeit überschritten.

In der Entscheidung „Warentest III“ befasste sich der BGH im Jahr 1985 – und damit wiederum zehn Jahre später – mit den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Stiftung Warentest, diesmal im Rahmen des Tatbestands der Kreditgefährdung (§ 824 BGB).¹² Da die Warentests der Stiftung aufgrund ihrer weiten Verbreitung einschneidende Folgen für die betroffenen Unternehmen haben können, obliege den Mitarbeitenden der Stiftung Warentest eine entsprechend hohe Sorgfaltspflicht.¹³ Für eine Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch eine ihrer Sachbearbeiter habe die Stiftung Warentest gem. § 831 BGB einzustehen. Daneben hafte sie gem. §§ 824, 31 BGB dafür, dass keiner ihrer satzungsmäßigen Vertreter Vorkehrungen getroffen habe, um korrekte Testergebnisse zu gewährleisten.¹⁴

In den folgenden Jahren festigte der BGH seine Rechtsprechung zu den inhaltlichen Anforderungen an Warentests und verlangt konsequent eine neutrale, sachkundige und objektive (im Sinne des Bemühens um objektive Richtigkeit) Untersuchung, die aber auch einen erheblichen Ermessensfreiraum ausschöpfen darf.¹⁵

Die letzte vielzitierte Entscheidung zu Warentests stammt vom OLG München aus dem Jahr 2014.¹⁶ Darin hatte sich das OLG im Rahmen eines Verfügungsverfahrens insbesondere zur Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung in Testberichten sowie zur damit verbundenen Beweislast geäußert und die Stiftung Warentest wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten zu Unterlassung verurteilt.

2 LG Frankfurt a. M., 13. 3. 2025 – 2-03 O 430/21, K&R 2025, 512 ff., 514 f.

3 LG Frankfurt a. M., 13. 3. 2025 – 2-03 O 430/21, K&R 2025, 512 ff., 514 mit Verweis auf st. Rspr., vgl. nur: BGH, 21. 2. 1989 – VI ZR 18/88, GRUR 1989, 539, 540 – Warentest V.

4 LG Frankfurt a. M., 13. 3. 2025 – 2-03 O 430/21, K&R 2025, 512 ff., 515 mit Verweis auf BGH, 9. 12. 1975 – VI ZR 157/73, GRUR 1976, 268, 269 – Warentest II und BGH, 3. 12. 1985 – VI ZR 160/84, GRUR 1986, 330, 332 – Warentest III.

5 LG Frankfurt a. M., 13. 3. 2025 – 2-03 O 430/21, K&R 2025, 512 ff., 515 f. mit Verweis auf BGH, 3. 12. 1985 – VI ZR 160/84, GRUR 1986, 330, 332 – Warentest III.

6 LG Frankfurt a. M., 13. 3. 2025 – 2-03 O 430/21, K&R 2025, 512 ff., 516 mit Verweis auf BGH, 3. 12. 1985 – VI ZR 160/84, GRUR 1986, 330, 332 – Warentest III.

7 LG Frankfurt a. M., 13. 3. 2025 – 2-03 O 430/21, K&R 2025, 512 ff., 516.

8 LG Frankfurt a. M., 13. 3. 2025 – 2-03 O 430/21, K&R 2025, 512 ff.

9 BGH, 18. 10. 1966 – VI ZR 29/65, GRUR 1967, 113 – Leberwurst.

10 BGH, 9. 12. 1975 – VI ZR 157/73, GRUR 1976, 268, 269 = WRP 1976, 166 – Warentest II.

11 BGH, 9. 12. 1975 – VI ZR 157/73, GRUR 1976, 268, 271 = WRP 1976, 166 – Warentest II.

12 BGH, 3. 12. 1985 – VI ZR 160/84, GRUR 1986, 330 – Warentest III.

13 BGH, 3. 12. 1985 – VI ZR 160/84, GRUR 1986, 330, 331 – Warentest III.

14 BGH, 3. 12. 1985 – VI ZR 160/84, GRUR 1986, 330, 331 – Warentest III.

15 BGH 10. 3. 1987 – VI ZR 144/86, GRUR 1987, 468 = WRP 1987, 616 – Warentest IV; BGH, 21. 2. 1989 – VI ZR 18/88, GRUR 1989, 539 = WRP 1989, 789 – Warentest IV; BGH, 17. 6. 1997 – VI ZR 114/96, GRUR 1997, 942 = WRP 1998, 391 – Druckertest.

16 OLG München, 9. 9. 2014 – 18 U 516/14 – Ritter Sport Voll-Nuss.

III. Schadensersatz wegen Berichterstattung – ein seltenes Phänomen

Ansprüche auf den Ersatz eines materiellen Schadens infolge einer rechtswidrigen Berichterstattung sind in der Praxis vergleichsweise selten. Zwar unterliegt der Anspruch auf materiellen Schadensersatz im Presserecht den allgemeinen Anforderungen. Die Schwierigkeit liegt jedoch häufig im Nachweis eines kausalen Schadens, der nur in den wenigsten Fällen zu führen ist. Das BVerfG hatte insoweit betont, dass eine Ausweitung der Haftung auf Schäden, die nicht wegen, sondern gelegentlich einer rechtswidrigen Berichterstattung entstehen, eine verfassungsrechtlich unverhältnismäßige Einschränkung der Pressefreiheit darstellen kann.¹⁷ Bei ungerechtfertigten Eingriffen in die vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, kann der Schaden aufgrund der dreifachen Schadensberechnung ermittelt werden. Während die Lizenzanalogie bei der kommerziellen Nutzung von Personenbildnissen oder anderen Persönlichkeitsmerkmalen eine große Rolle spielt,¹⁸ scheidet ein entsprechender Anspruch bei einer redaktionellen Nutzung hingegen in der Regel aus.¹⁹

IV. Bewertung der tragenden Gründe des Urteils

1. Nicht sachkundige Durchführung des Tests und damit unvertretbares Testergebnis

Das LG befasst sich weitgehend stringent und in die Tiefe gehend mit der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts. Das gilt besonders für die Sorgfaltspflichtverletzung der ANPI, der belgischen Gesellschaft, die die konkreten Tests der Feuermelder durchgeführt hat. Denn eine rechtswidrige Handlung beim Test ist Voraussetzung für jede Zurechnung eines möglichen Schadens bei der Beklagten, der Stiftung Warentest, und Voraussetzung für die separat zu prüfende Frage eines Verschuldens der Stiftung.

Das Gericht referiert die anerkannten Grundsätze, wann überhaupt bei Produkttests eine rechtswidrige Handlung vorliegen kann (Untersuchung nicht neutral, sachkundig und objektiv im Sinne eines Bemühens um objektive Richtigkeit²⁰), und stellt dann fest, dass der Test nicht sachkundig durchgeführt wurde. Dabei stellt das Gericht zutreffend gleich auf zwei Anknüpfungspunkte ab. Zum einen hat das Prüfunternehmen die Anforderungen der europaweit geltenden DIN EN 14604:2005, die Vorgaben für Rauchmelder und deren Zulassung und Prüfung macht, nicht eingehalten. Im Kern geht es bei der recht technischen Darstellung im Urteil darum, dass Testfeuer, die die Rauchmelder erkennen sollten, eine vorgeschriebene Menge Rauch produzieren sollen. Also eher ein formaler Verstoß. Diese Feststellungen, die auf den Aussagen eines gerichtlich bestellten Gutachters beruhen, sind stringent und nachvollziehbar. Zum Zweiten liegt aber nicht nur ein simpler Verstoß gegen die genannte DIN-Norm vor, vielmehr hat der Gutachter auch in tatsächlicher Hinsicht festgestellt:

Die Testfeuer produzierten auch faktisch zu wenig „sichtbaren Rauch“, um für die Rauchmelder der Klägerin erkennbar zu sein. Zu Recht hat das Gericht die Durchführung des Tests als „unvertretbar“ gerügt. Aufgrund der angelieferten Daten des Prüfinstituts, die die Stiftung Warentest nicht weiter hinterfragt hat, kam diese zum Testurteil „mangelhaft“. Dies geschah auf „unvertretbarer Tatsachengrundlage“, so das LG Frankfurt (Main).

2. Verschulden der Stiftung Warentest

Nun war nur noch zu klären, worin die subjektive Pflichtverletzung und damit das Verschulden der Stiftung Warentest zu begründen waren. Das gefundene Ergebnis einer deliktischen Haftung liegt vom Judiz her nahe; das LG räumt der Ergebnisfindung aber viel Raum ein. Das mag auch daran liegen, dass die Stiftung Warentest sich zentral darauf berief, ja alles richtig gemacht zu haben: man habe ein Prüfprogramm vorgegeben, das Prüfungsunternehmen ANPI sei als zuverlässig bekannt gewesen. Was hätte man noch tun sollen? Das LG wies zu Recht darauf hin, dass schon – sozusagen aus Gerechtigkeitserwägungen – dieses Ergebnis nicht sein könne, weil sonst eine unerträgliche Haftungslücke entstehe. Denn an einer Schadensersatz auslösenden Kausalität fehlt es beim vorrangig „Schuldigen“, dem belgischen Prüfungsunternehmen, ja. Die ANPI hat keine Zeile über die Klägerin veröffentlicht, schon gar nichts Rechtswidriges. Ein Anspruch dürfte ausscheiden, außer man würde die objektive Zurechenbarkeit sehr weit ausdehnen. Und die Stiftung würde nach ihrer Ansicht mangels Verschuldens gar nicht haften.

Überzeugend und detailliert scheidet das LG ein Verschulden der beklagten Stiftung aufgrund von zwei Hinweisen der Klägerin zunächst aus. Die Klägerin hatte darauf hingewiesen, dass ein bestimmtes getestetes Produkt der Klägerin nicht baugleich mit einem anderen Produkt der Klägerin sei. Dieses eine Produkt nahm die Beklagte dann aus dem Test. Das genügte, so das LG. Die weitere Anforderung der Klägerin an die Beklagte, die Tests noch mal an einem anderen Testzentrum durchführen zu lassen (wo die Klägerin selbst immer Tests durchführen ließ), ließ das Gericht nicht geltend. Die testende Beklagte könne selbst entscheiden, wo sie testen lasse.

Letztlich rekurrierte das LG auf die Entscheidung BGH, GRUR 1986, 330, 331 – Warentest III, immerhin ein fast vierzig Jahre altes Judikat. Die Haftung ergäbe sich aus Organisationsverschulden, §§ 823, 31 BGB. Die Beklagte habe es unterlassen, „eine weitere Überprüfung oder Anleitung des jeweiligen Prüfinstituts“ durchzuführen. Es reiche nicht, Prüfprogramme vorzugeben und sorgfältige Prüfer auszuwählen und dann die Dinge sozusagen laufen zu lassen. Grundlage der hohen Sorgfaltsanforderungen ist (in gewisser Weise ironisch), die untadelige Arbeit der Stiftung Warentest über Jahrzehnte. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Stiftung sei so groß, dass daraus auch eine erhebliche Verantwortung für die Tests erwachse. Dies, zumal die Stiftung Warentest in ihrer Satzung selbst festhalte, dass sie entweder Tests selbst durchführt oder „von geeigneten Institutionen nach ihren Weisungen durchführen lässt“. Das lässt sich hören: Der Verbraucher wird davon ausgehen, dass die Sorgfalt bei eigener Testung und bei der Fremd-Testung gleich hoch ist. Die wirtschaftliche Bedeutung für die Produzenten und Dienstleister, deren Leistungen getestet werden, könne nicht überschätzt werden. Die Deutschen vertrauten auf die Stiftung Warentest als Entscheidungshilfe beim Einkauf. Das ist äußerst nachvollziehbar, zumal im Äußerungsrecht die Organisationshaftung bei so genannten „heißen Eisen“ anerkannt ist.²¹

17 BVerfG, 18. 1. 2001 – 1 BvR 1273/96, NJW 2001, 1639.

18 Vgl. BGH, 8. 5. 1956 – I ZR 62/54, NJW 1956, 1554 – Dahlke; BGH, 26. 10. 2006 – I ZR 182/04, NJW 2007, 689 – Rücktritt des Finanzministers; BGH, 21. 1. 2021 – I ZR 207/19, K&R 2021, 260, Rn. 74 – Urlaubslotto.

19 BGH, 20. 3. 2012 – VI ZR 123/11, NJW 2012, 1728.

20 Siehe unter I.

21 Siehe unter I.

Was von der Stiftung dabei konkret zu verlangen gewesen wäre, wurde im Urteil recht wenig ausgeleuchtet. Erwähnt wird, dass man sich bei der Stiftung Warentest die Unterlagen zu dem Test und damit die Abweichung von der DIN EN 14604:2005 hätte vorlegen lassen können. Es wirkt so, als stelle das LG recht hohe Anforderungen an das den Test veröffentlichende Unternehmen bis zur Grenze der „unverhältnismäßigen Belastung“ des Mediums.

3. Anspruch auf Urteilsveröffentlichung

Ein äußerungsrechtlich interessanter Nebenaspekt der Entscheidung: Das LG hat die Beklagte auch verurteilt, den Urteils tenor hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs in der Zeitschrift „test“ zu veröffentlichen. Dieser Urteilsveröffentlichungsanspruch ist grundsätzlich anerkannt,²² im Marken (§ 19c MarkenG) und im Wettbewerbsrecht (§ 12 Abs. 2 UWG) sogar gesetzlich verbrieft, auch wenn die Bedeutung des Anspruchs dort überschaubar ist.²³

Auch im Äußerungsrecht greifen die Betroffenen eher zum Berichtigungs- oder Widerrufsanspruch. Die Ansprüche sind durchaus ähnlich ausgestaltet, wenngleich bei der Berichtigung einige Hürden zu nehmen sind. So trägt der Betroffene die volle Beweislast für die Unwahrheit der zu korrigierenden Tatsachenbehauptung.²⁴ Soweit man verlangt, das Urteil zu veröffentlichen, stellt sich diese Frage nicht. Hinzu kommt, dass der Urteilsveröffentlichungsanspruch auch rechtlich unzulässige Meinungsäußerungen betreffen kann.

Gleichwohl – und darauf weist das LG Frankfurt (Main) zutreffend hin – ist auch der Urteilsveröffentlichungsanspruch nicht voraussetzungslos (jenseits des Vorliegens eines Unterlassungsurteils hinaus) gewährleistet. Ähnlich wie beim Richtigstellungsanspruch bedarf es einer fortdauernden Rechtsbeeinträchtigung des Betroffenen, was zum Beispiel zu verneinen sein kann, wenn seit dem schädigenden Ereignis viel Zeit vergangen ist. Es muss also eine noch andauernde Störung geben. Auch die Interessen des Mediums sind in die Abwägung einzustellen; ebenso wie das Interesse der Allgemeinheit, über das Urteil informiert zu werden. In formaler Hinsicht sind (gemäß des Antrags des Betroffenen) vom Gericht Vorgaben zu machen, wo, in welcher Aufmachung und wie lange die Urteilsveröffentlichung zu erfolgen hat.

Das LG hat die Beklagte (nahezu vollständig) antragsgemäß verurteilt und insbesondere ausgeführt, dass eine von der Beklagten vorgenommene Korrektur nicht ausreichend war, weil sie die unwahre Aussage nicht vollständig ausgeräumt hat.

V. Fazit und Auswirkungen auf die Praxis

Das Urteil des LG Frankfurt (Main) ruft eine jahrzehntealte Rechtsprechung des BGH zu Warentests wieder ins Bewusstsein: wer Dritte die Tests durchführen lässt, darf sich nicht blind auf die Ergebnisse verlassen; er muss selbst Überwachungsmaßnahmen ergreifen, besonders wenn ihm vom Publikum großes Vertrauen geschenkt wird und seine Tests zu tiefgreifenden wirtschaftlichen Schäden führen können – es sei daran erinnert, dass hier ein möglicher Schaden von fast acht Millionen Euro im Raum steht. Das LG hat festgehalten, dass ein Schaden aufgrund entgangenen Gewinns bei der Klägerin „höchstwahrscheinlich“ sei. Diese Entscheidung ändert aber nichts an den grundsätzlichen Schwierigkeiten auf

Basis von (rechtswidrigen) Äußerungen in Medien materiellen Schadensersatz durchzusetzen. Allerdings: Selbst durchgeführte Warentests werden in der Medienlandschaft immer beliebter.²⁵ Hier liegen Haftungsgefahren für die Medienhäuser.

Der gute Ruf der Stiftung Warentest, der schon unter den Vorgängen „Ritter-Sport“²⁶ erheblich gelitten hatte, ist durch das hiesige Verfahren weiter beschädigt. Darüber hinaus birgt der Anspruch auf Schadensersatz (so er in den nächsten Instanzen vom OLG Frankfurt und dem BGH gehalten werden sollte) für die Stiftung Warentest ein enormes Geschäftsrisiko. Denn bislang war die Stiftung – trotz der zahlreichen gegen sie gerichteten Klagen – wohl noch nie rechtskräftig zum Schadensersatz verurteilt worden.²⁷ Dies mag auch erklären, warum die Stiftung Warentest hier selbst nach gewissen Hinweisen auf Probleme bei dem konkreten Test davon abgesehen hat, die Ergebnisse aus Belgien zu hinterfragen. Die gravierenden Folgen eines Schadenersatzanspruchs für Organisationsverschulden mag man mit Blick auf die Presse- und Meinungsfreiheit sowie das vom BGH in ständiger Rechtsprechung anerkannte öffentliche Informationsinteresse an Warentests kritisch sehen. Bedenkt man aber, welch weiten Spielraum die Rechtsprechung den Testern einräumt, solange man nur eine gewisse Sorgfalt walten lässt, und berücksichtigt man die unbestritten enorme Breitenwirkung der Stiftung Warentest, auf der auch die Rechtsprechung zu Warentests fußt,²⁸ ist dieses Ergebnis durchaus interessengerecht. Die Entscheidung der Berufungsinstanz – die Stiftung Warentest hat Berufung angekündigt und wohl auch eingelegt – und wahrscheinlich auch die Fortsetzung der BGH-Reihe „Warentest“ sind daher mit Spannung zu erwarten.



Dr. Diana Ettig

Jahrgang 1983. Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und Of Counsel in der Kanzlei SPIRIT LEGAL. Studierte in Dresden und Paris. Studium zum Master of Law in Dresden und Strasbourg. Promotion zum Bereicherungsausgleich bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Spezialisiert auf die Bereiche Urheber-, Presse- und Datenschutzrecht.



Dominik Höch

Jahrgang 1974, RA, FA für Urheber- und Medienrecht und ausgebildeter Printjournalist (Volontariat bei einer Berliner Tageszeitung). Partner von Höch Rechtsanwälte, Potsdam. Beratungsschwerpunkte: Presse- und Urheberrecht, Rechtsberatung bei medialen Krisensituationen. Diverse Vortragstätigkeiten, u. a. in der Anwaltsfortbildung.

22 Wenzel/Gamer/Pfeifer, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 13, Rn. 155.

23 <https://ruw.link/2025/129> (omsels.info).

24 BGHZ 66, 182.

25 So hat vor einiger Zeit nun auch das reichweitenstarke Boulevard-Portal von Axel Springer, www.bild.de, begonnen, eigene Warentests durchzuführen. Die Übersichtsseite hier: <https://www.bild.de/kaufberater/>. Man erhofft sich hier vermutlich Erlöse aus Affiliate-Werbung der Hersteller der getesteten Produkte.

26 OLG München, 9. 9. 2014 – 18 U 516/14 – Ritter Sport Voll-Nuss.

27 Franz, GRUR 2014, 1051.

28 BGH, 3. 12. 1985 – VI ZR 160/84, GRUR 1986, 330, 331 – Warentest III.